

Was muss ich tun, um diese Leistung in Anspruch nehmen zu können?

Für die Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich. Einzige Ausnahme bildet die Beihilfe für den Schulbedarf; bei bereits laufendem Bezug von Leistungen muss diese Leistung nicht gesondert beantragt werden (Ausnahme: Wohngeld/Kinderzuschlag).

Anträge müssen Sie als Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder dem BKGG, als Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz im JOBCENTER des Landkreises Würzburg einreichen.

Dort werden Sie auch über das weitere Verfahren und die Erbringungsform der Leistung informiert und erhalten bei Bedarf eine umfassende Beratung.

Ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe können Sie den speziellen Flyern entnehmen:

- Eintägige Ausflüge und Klassenfahrten
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung
- Soziale und kulturelle Teilhabe

Diese erhalten Sie im JOBCENTER und über Ihre Gemeindeverwaltung.



Weitere Informationen:
JOBCENTER LANDKREIS WÜRZBURG
Landratsamt Würzburg
Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg
Telefon 0931 8003-386 oder
Telefon 0931 8003-237
jobcenter@lra-wue.bayern.de
www.landkreis-wuerzburg.de

www.schmagl-design.de
Foto: fotolia

Allgemeine Informationen



INFOS



Ab dem 01.01.2011 werden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen während des Leistungsbezugs nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag und/oder Wohngeld) Leistungen und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gewährt.

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Regelbedarf sogenannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

- Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler bzw. eintägige und mehrtägige Ausflüge für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung
- Kosten des Mittagessens für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten – tatsächlichen – Kosten für diese ein- oder mehrtägigen Ausflüge übernommen werden. Zu den Kindertageseinrichtungen zählen z.B. Krippe, Kindergarten, Hort oder Tagespflegestellen.

Was gehört zum Schulbedarf?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Beschaffung von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule jeweils zu Beginn des ersten Schulhalbjahres 70 Euro und zum Beginn des zweiten Schuljahres 30 Euro. Diese Leistungen dienen der Anschaffung von Schulranzen, Sportsachen, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Hefte, Malstifte ...)

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, können einen Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten erhalten. Vorrangig sind jedoch die Befreiungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über die Schulwegkostenfreiheit in Anspruch zu nehmen.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Schülerinnen und Schülern, die gefährdet sind die wesentlichen Lernziele in der Schule zu erreichen, kann eine angemessene Lernförderung gewährt werden. Vorrangig müssen jedoch schulische oder schulnahe Förderangebote in Anspruch genommen werden.

Wann können die „Kosten für das Mittagessen“ übernommen werden?

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen sowie für Schülerinnen und Schüler können die Kosten für das Mittagessen übernommen werden, wenn die Einrichtung oder die Schule ein gemeinsames Mittagessen anbietet und die Kinder bzw. Schüler daran teilnehmen.

Eine Eigenbeteiligung von 1 Euro pro Mittagessen ist durch die Eltern zu übernehmen.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von monatlich 10 Euro für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote. Mit dieser Leistung können z.B. Vereinsbeiträge oder Kosten für Musikunterricht gezahlt werden oder sie können als Beteiligung an den Kosten von Freizeitmaßnahmen verwendet werden.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Nur die Leistungen für den Schulbedarf und die Schülerbeförderung können als Geldleistung an den Antragsteller gezahlt werden. Alle anderen Leistungen werden durch Direktzahlung an den Anbieter (z.B. Schule, Verein) erbracht.

Wichtig: Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldung auf, da diese im Bedarfsfall als Nachweise benötigt werden.